

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7188



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Schleswig-Holstein

Tel: +49(0)212 64 56 48 56

Fax: +49(0)212 64 56 48 57

vorstand-sh@dfaug.de

www.dfeug.de

DFeuG SH – Postfach 1203 – 25524 Itzehoe

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Finanzausschuss

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Itzehoe, 22.02.2022

**Stellungnahme der DFeuG SH zum Entwurf eines Gesetzes zur
amtsangemessenen Alimentation, entsprechend dem Gesetzentwurf der
Landesregierung – gemäß der Drucksache 19/3428**

Sehr geehrter Herr Weber,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags befindet sich aktuell in der Beratung zu dem o.g. Gesetzesentwurf. Gerne kommen wir als Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft der Aufforderung zur Anhörung und in der Folge durch uns stattfindende Stellungnahme nach.

Die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft unterstützt den Gesetzentwurf gemäß der Drucksache 19/3428 dem Grunde nach. Etwaige Ergänzungen unsererseits sollten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Begründungen eingepflegt werden. Des weiteren bitten wir den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags um die Verabschiedung und schnellstmögliche Umsetzung des angesprochenen Gesetzentwurfes.

Begründung/Erläuterung:

Die Kolleginnen und Kollegen bei den Berufsfeuerwehren und hauptamtlichen Wachabteilungen im Land, warten bereits lange Zeit auf eine entsprechende Anpassung der geltenden Rechtsgrundlagen in diesem Bereich. Nachfolgend führen wir einige Punkte an, welche unseres Erachtens nach, zwingender Bestandteil der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern sein müssten. Sichergestellt sollten die allgemeinen Grundsätze des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 (5) des Grundgesetzes in der geltenden Fassung sein.



Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Unterhalt zu gewähren.

Der Beamte muss über ein Nettoeinkommen verfügen, das seine rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gewährleistet und ihm über die Grundbedürfnisse der Lebenshaltung hinaus im Hinblick auf den allgemeinen Lebensstandard und die allgemeinen Verbrauchs- und Lebensgewohnheiten einen im Ergebnis amtsangemessenen Lebenskomfort ermöglicht. Dabei ist die allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung zu beachten.

Bei der Konkretisierung der amtsangemessenen Alimentation hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Nach unserer Auffassung sind jedoch folgende Beispiele denkbare Lösungsansätze:

- Die Anhebung des Einstiegsamtes des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes auf Besoldungsstufe A8, wie bei der polizeilichen Gefahrenabwehr (Landespolizei) durchaus üblich. Dieses Vorgehen ist auch bereits für andere Bundesländer geplant oder in Umsetzung.
- Öffnung der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in die Besoldungsstufe A10, mit entsprechender Anpassung der geltenden Laufbahnverordnung. Somit wird die häufig als „Notlösung“ praktizierte Besoldung nach A9 Z vermieden, was wiederum mögliche Synergieeffekte nach sich ziehen könnte.
- Der Dienstherr ist aufgrund des Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG) verpflichtet, seinen Beamten, sowie ihren Familien einen amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Deshalb kann bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Besoldung ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung sein. Sind die Grundgehaltssätze so bemessen, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen bei zwei Kindern amtsangemessen sind, darf Beamten nicht zugemutet werden, für den Unterhalt weiterer Kinder auf die familien-neutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen.
- Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.



Selbstverständlich stehen wir für weitere Stellungnahmen und etwa entstehende Fragestellungen weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Pohl

Landesverbandsvorsitzender SH
Mitglied des Bundesvorstandes

Helge Petersen

Arbeitsgruppe Recht
DFeuG Landesverband Schleswig-Holstein

